



Für unser Land!

---

 LEGISLATIV-  
 UND  
 VERFASSUNGSDIENST
 

---

Bundesministerium für Justiz  
 Museumstraße 7  
 1070 Wien

ZAHL  
 0/ I-179/118-2000

DATUM  
 16.10.2000

CHIEMSEEHOF  
 FAX (0662) 8042 - 2164  
 post@legistik.land-sbg.gv.at  
 TEL (0662) 8042 - 2290  
 Herr Dr. Schernthaner

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird;  
 Stellungnahme

Bezug: Do ZI 703.037/2-II.2/2000

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

**Zu Z 2:**

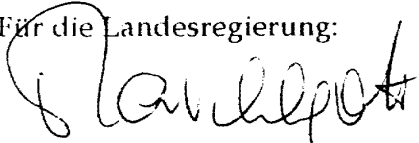
Zur im § 28 Abs 4 vorgesehenen Anhebung der Untergrenze der angedrohten Freiheitsstrafe auf drei Jahre sind unter Berücksichtigung der daraus möglichen Auswirkungen auf Maßnahmen der Behandlung, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung aus der Sicht des Sozialmedizinischen Dienstes des Landes Salzburg Bedenken angezeigt, da nach dieser Bestimmung Verurteilte aus dem Anwendungsbereich der §§ 39 und 40 herausfallen. Angesichts der grundsätzlich rezidivierenden Natur von Suchtverläufen steht zu befürchten, dass von dieser Strafverschärfung vor allem auch suchtkranke Suchtgift-Delinquenten erfasst werden. Die bisher mit dem Mittel des Strafaufschubs (unter der Voraussetzung der Absolvierung einer gesundheitsbezogenen Maßnahme) mögliche Differenzierung zwischen (organisiertem) Drogenhandel und Suchtkrankheit wäre bedeutend beeinträchtigt.

**Zu Z 4:**

Der hier vorgeschlagene Entfall der obligatorischen Anzeigezurücklegung für den Fall, dass innerhalb der Probezeit eine neuerliche Anzeige wegen Erwerbes oder Besitzes einer geringen Menge Suchtmittel zum eigenen Gebrauch erfolgt, stellt für den Sozialmedizinischen Dienst des Landes Salzburg eine Aushöhlung des Prinzips der Entkriminalisierung der Suchtmittelkonsumenten dar. Nach diesem Prinzip werden Suchtmittelkonsumenten nicht einem Strafverfahren, sondern einer gesundheitsbezogenen Maßnahme unterzogen, deren Einhaltung von der Staatsanwaltschaft überprüft wird bzw werden kann. Im Zusammenhang sei die bereits bestehende Möglichkeit der nachträglichen Einleitung des Strafverfahrens für den Fall, dass die Bedingungen der vorläufigen Anzeigezurücklegung nicht eingehalten werden, ein ausreichendes Instrument, um auf die Einhaltung der gesundheitsbezogenen Maßnahmen hinzuwirken.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Heinrich Christian Marckhgott  
Landesamtsdirektor